

8 O 79/12

- 2 -

Der Beklagtenvertreter überreicht einen Schriftsatz vom 30.10.2012, von dem der Klägervertreter die beglaubigten und einfachen Abschriften überreicht erhält.

Die Güteverhandlung wird eröffnet.

Die Prozessvertreter unterrichten das Gericht vorab von der gescheiterten Mediation und führen aus, dass die wirtschaftlichen Vorstellungen der Parteien in diesem Verfahren zu weit auseinander gelegen hätten, als dass eine Einigung möglich gewesen wäre.

Die Güteverhandlung wird als gescheitert geschlossen.

Die mündliche Verhandlung wird eröffnet.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus dem Schriftsatz vom 01. Februar 2012 (Bl. 2 d.A.).

Der Beklagtenvertreter stellt den Antrag aus der Klageerwiderung vom 07.03.2012 (Bl. 22 d.A.).

Um 10.15 Uhr erscheint nunmehr für die Gemeinde Kleinmachnow deren Bürgermeister Michael Grubert.

Die Sach- und Rechtslage wird erörtert.

Insbesondere wird die Frage erörtert, was die Parteien unter Ziffer 02.3.2. der Auftragserteilung tatsächlich vereinbart haben. Das Gericht legt dar, dass nach seinem Verständnis die Regelung unter dem Gesichtspunkt der Praktikabilität gesehen werden muss. Eine Trennung macht nur dann Sinn und ist auch dann nur zeitlich und tatsächlich machbar, wenn die tatsächlichen Verhältnisse diese zulassen. Da hier der gesamte Aushub unstreitig Bauschutt war, dürfte daher eine Trennung bzw. eine Sortierung keinen Sinn gemacht haben.

Unstreitig kam es jedoch zu einer eklatanten Mengcnabweichung in der Position 02.3.5. im Rahmen der Abrechnung. Seitens der Beklagten wurde eine Preisanpassung geltend gemacht, was die Offenlegung des ursprünglichen Angebots und der Kalkulation durch den Werkunternehmer nach sich ziehen muss. Diesem ist die Klägerin jedoch nicht nachgekommen, sodass grundsätzlich eine Preisfestsetzung durch das Gericht in Betracht kommen könnte.

Die Kündigung dürfte nach dem Verständnis des Gerichts eine solche nach § 8 Abs. 3 VOB/B darstellen, da im Ergebnis die Beklagte einen Preisanpassungsanspruch eingewendet hat, die Klägerin jedoch nicht offengelegt, sondern Schlussrechnung gelegt hat, sodass kein Verzug vorgelegen haben dürfte. Daher müsste sich die Klägerin grundsätzlich im Ergebnis die Kosten für die Ersatzvornahme entgegenhalten lassen.

Aufgrund der zuvor gemachten Erörterungen schlägt das Gericht den Parteien den Abschluss eines Vergleichs vor. Hierzu wird im Einzelnen ausgeführt und im Ergebnis dargelegt, dass nach dem jetzigen Sach- und Streitstand aus Sicht des Gerichts eine Zahlung durch die Beklagte an die Klägerin in Höhe von 80.000,00 € angemessen erscheint.

Nunmehr wird die Sitzung von 10.40 Uhr bis 11.00 Uhr im Einvernehmen mit allen Beteiligten unterbrochen.

80 79/12

- 3 -

Nach Wiedereintritt in den Sitzungssaal wird zwischen den Parteien die gütliche Beilegung des Rechtsstreits erörtert.

Erneut wird übereinstimmend um Unterbrechung der Sitzung gebeten.

Die Sitzung wird erneut von 11.45 Uhr bis 12.00 Uhr unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in den Sitzungssaal und auf dringenden Hinweis des Gerichts schließen die Parteien nunmehr folgenden

Vergleich:

1. Zum Ausgleich sämtlicher Ansprüche der Parteien gegeneinander aus dem Bauvorhaben Waldorf Kita Kleinmachnow (Auftrags-Nr.: 68/1168/04 2011), sei es bekannter oder unbekannter Natur, zahlt die Beklagte an die Klägerin Euro 60.000,00 bis spätestens 30. November 2012.

not SC

Etwasige Sicherheiten werden zurückgewährt.

2. Die Kosten des Rechtsstreits; einschließlich der Kosten des Vergleichs; werden gegeneinander aufgehoben.

3. Der Beklagten bleibt nachgelassen, vorstehenden Vergleich durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Landgericht Potsdam bis zum 15.11.2012 zu widerrufen.

not SC

Beschlossen und verkündet:

1. Der Streitwert wird im Einvernehmen mit den Parteien festgesetzt auf Euro 158.019,33.

2. Für den Fall des Widerrufs des Vergleichs wird Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt auf

Mittwoch, den 05. Dezember 2012, 10.00 Uhr, Geschäftsstelle der 8. Zivilkammer des Landgerichts Potsdam, Raum N 213, im Justizzentrum Jägerallee 10-12.

not SC

Dießelhorst

Ausgefertigt

Bohr
Justizbeschäftigte



Bohr
Justizbeschäftigte
für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger.